

E. Kultusministerium

Durchführung der Verordnung
über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Land Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 16. 6. 1999 — 203/205-84 110/32 —

— VORIS 20411 01 69 07 001 —

Bezug: RdErl. v. 8. 5. 1998 (Nds. MBl. S. 874, 985)

I.

Die Anlage zum Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Die Durchführungsbestimmungen zu § 26 werden wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum gilt als erbracht, wenn die Teilnahme von Einrichtungen oder Betrieben außerhalb der Hochschule bescheinigt ist.

Ist Sport Langfach und Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft oder Technik nicht weiteres Langfach, ist das Praktikum nach Satz 1 Nr. 1 in einem Sportverein (Vereinspraktikum) abzuleisten, der folgende Voraussetzungen erfüllt: Mehr-Sparten-Verein mit unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten sowie hauptberuflicher Verwaltung oder Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktionsträger des Vereins.

Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum im Umfang von ca. 160 Zeitstunden in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt. Es kann im Ausnahmefall auch in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten abgeleistet werden.“
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Folgende Tätigkeiten werden auf Antrag auf ein Praktikum nach Nr. 2 angerechnet, wenn sie den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praktikums entsprechen:“.
 - bb) Es wird folgender neue Buchstabe d eingefügt:

„d) eine mindestens einjährige selbständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins, oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,“
 - cc) der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - dd) Im neuen Buchstaben e werden in Satz 1 vor dem Wort „selbständige“ die Worte „mindestens einjährige“ eingefügt.
 - c) Der Nr. 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Eine in vollem Umfang abgeleitete Fremdsprachenassistententätigkeit an einer Schule im Ausland wird als einem der beiden Schulpraktika gleichwertig anerkannt, wenn — auch durch Absprachen mit der verantwortlichen Hochschullehrkraft — die Zielsetzungen des entsprechenden Praktikums im Ausland erreicht wurden.“
2. Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 33 erhält folgende Fassung:

„2. Die Bestimmungen zu § 26 sind entsprechend anzuwenden. Zumindest das Fachpraktikum ist jedoch am Gymnasium abzuleisten.“

3. Die Durchführungsbestimmungen zu § 42 werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nrn. 4 a und b zu § 26 gelten entsprechend.“
- b) Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten die Nrn. 4 a und b und 5 zu § 26 entsprechend.“

II.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/1999 S. 329